



Leitfaden für die Berufung von Juniorprofessor:innen

Grundlagen

Gemäß § 65 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) werden Juniorprofessor:innen von der Rektorin eingestellt oder ernannt.

Juniorprofessor:innen werden gemäß § 72 Abs. 1 SächsHSG für die Dauer von bis zu 4 Jahren zu Beamt:innen auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. Sie führen den Titel „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“. Hat sich die:der Juniorprofessor:in nach dem Ergebnis einer Evaluation ihrer:seiner Leistungen in Forschung und Lehre unter Einbeziehung einer externen Begutachtung als Hochschullehrer:in bewährt, soll das Dienstverhältnis spätestens 4 Monate vor seinem Ablauf auf Vorschlag des Fakultätsrates mit Zustimmung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors auf insgesamt 6 Jahre verlängert werden.

Das Nähere zum Verfahren der Zwischenevaluation regelt die [Evaluationsordnung der Universität Leipzig](#) (ZEvaO). Wird das Dienstverhältnis im Ergebnis der Evaluation nicht auf insgesamt 6 Jahre verlängert, kann es bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig; § 81 Abs. 4 bis 7 bleibt unberührt. Eine erneute Einstellung als Juniorprofessor:in ist ausgeschlossen.

Beratung & Kommunikation

Bei einer Juniorprofessur werden keine Ausstattungsverhandlungen durch die Rektorin und den Kanzler geführt. Stattdessen informiert die:der Dekan:in der jeweiligen Fakultät über die für die betroffene Juniorprofessur vorhandenen Ressourcen hinsichtlich der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung. Die Aufgabe der Dekanin bzw. des Dekans ist es zudem, über die universitäts- und fakultätsüblichen Bedingungen zu informieren und zwischen fakultätsinternen und universitätsübergreifenden Interessen zu vermitteln.

Einleitung des Verfahrens

Wir streben für Juniorprofessor:innen die Übernahme im Beamtenverhältnis auf Zeit für insgesamt sechs Jahre an. Dabei beträgt die erste Phase vor der Evaluation an der Universität Leipzig i.d.R. drei Jahre. Nach positiver Evaluation schließt sich dann die zweite Phase mit einer Dauer von weiteren drei Jahren an.

Bereits mit der Ruferteilung stellt die Rektorin der:dem Ruhinhaber:in die Ernennung ins Beamtenverhältnis auf Zeit in Aussicht, die erfolgt, sofern die rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen dazu vorliegen. Die Einstellung im Arbeitnehmerverhältnis ist alternativ ebenso möglich.

Persönliche Belange

Lehrverpflichtung

Laut Sächsischer Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen ([DAVOHS](#)) beträgt die Lehrverpflichtung an Universitäten für Juniorprofessor:innen in der ersten Phase regelmäßig **4 LVS** und in der zweiten Phase regelmäßig **6 LVS**.

Möglicher Dienstantritt

Der Dienstantritt erfolgt üblicherweise zu Beginn des Semesters (01.04./01.10.).

Dual Career

- Angebot zur Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs-/Schuleinrichtungen
- Angebot zur Unterstützung bei der Suche nach einer beruflichen Perspektive der Partnerin bzw. des Partners



Persönliche Bezüge (Besoldung)

Die Besoldungsgruppe (W1) ist nicht verhandelbar, sondern durch die Ruferteilung festgelegt. Die Besoldung für Juniorprofessor:innen ist mit zwei Grundgehaltsstufen festgelegt, die sich auf die jeweilige Phase vor beziehungsweise nach der Evaluation beziehen. Die Möglichkeit der Verhandlung von Leistungsbezügen sieht das Sächsische Besoldungsgesetz nicht vor.

Grundgehalt (in € / [SächsBesG](#), § 33; Anlage 5)

Annahme oder Ablehnung des Rufes

Sobald die Gespräche der Rufinhaberin bzw. des Rufinhabers über die vorhandenen und nutzbaren Ressourcen mit der jeweiligen Fakultät abgeschlossen sind, erwarten wir von der:dem Rufinhaber:in die zügige Entscheidung, ob sie:er den Ruf an die Universität Leipzig annehmen möchte. Die Entscheidung ist der Rektorin schriftlich mitzuteilen.

Anschließend kann der formale Einstellungsprozess erfolgen. Die Rektorin informiert bereits bei Ruferteilung über einen Teil der zur Einstellung notwendigen Unterlagen. Nach der Rufannahme erhält die:der Rufinhaber:in seitens des Dezernates 3 Personal zudem das Anschreiben für die bei einer Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten notwendige amtsärztliche Untersuchung sowie die Aufforderung zum Einreichen notwendiger Führungszeugnisse. Die erforderlichen Unterlagen zur Vorbereitung der Ernennung sind von der:dem Rufinhaber:in nach der Rufannahme zügig beim Dezernat 3 Personal einzureichen. Das Dezernat 3 Personal wird alle personalrechtlichen Schritte für die Vorbereitung der Berufung und Ernennung durch die Rektorin vornehmen.